

Aktenzeichen:
2a C 77/26



Amtsgericht Mayen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsan-
walts-gesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch Jan-Hendrik Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Rückforderung Coaching-Honorar

hat das Amtsgericht Mayen durch die Richterin am Amtsgericht Geiermann aufgrund des Sach-
standes vom 01.09.2026 mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche
Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.699,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.03.2026 sowie weitere 480,17 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.03.2026 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückzahlung eines Honorars aus einem sogenannten Coaching Vertrag.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings zu diversen Themen. Dabei führt sie diese nicht selbst durch, sondern greift insoweit auf das Angebot verschiedener Coaches zurück.

Am 30.06.2022 wurde zwischen den Parteien ein Vertrag über die Teilnahme an einem Coachingprogramm zu dem Thema Trading zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.699,00 € brutto elektronisch geschlossen (vgl. Rechnung Anlage KGR 1, Bl. 14.2 d. A.). Das Honorar wurde durch die Klägerin an die Beklagte vollständig gezahlt. Die Inhalte des Coachings ergeben sich aus der Anlage B1 (Bl. 118.1), unter anderem wurde angeboten der sofortige Zugang zu der „Volume-Trader Akademie“. Es sollte Zugriff auf 170 Videos bestehen. Im Rahmen des unbegrenzten Premium-Supports sollte eine kompetente und ausführliche Beantwortung von Fragen erfolgen. Auf den Inhalt der Anlage B1 wird Bezug genommen. Nachdem die Klägerin mit dem PreisLeistungsverhältnis des Coachingvertrages nicht zufrieden war, ließ sie sich am 15.12.2025 anwaltlich beraten. Mit Schreiben vom 24.12.2025 (Anlage KGR 2, Bl. 14.4 d. A.) erklärte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vorsorglich die Kündigung des Vertrages und berief sich zudem auf eine Nichtigkeit des Coachingvertrages. Die Beklagte wurde zur Rückzahlung des Honorars in Höhe von 3.699,00 € sowie Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 550,38 € bis zum 08.01.2026 aufgefordert. Die Beklagte verfügt nicht über eine Genehmigung zur Durchführung von Fernlehrgängen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass Vertragsverhältnis falle in seiner konkreten Ausgestaltung in den Anwendungsbereich des FernUSG. Der Vertrag sei nichtig, da er bereits nicht hinreichend bestimmt sei. Zudem ergebe sich die Nichtigkeit aus der fehlenden Zulassung der Beklagten. Die Klägerin habe von der Nichtigkeit des Vertrages erst Kenntnis erlangt durch die erfolgte anwaltliche Beratung am 15.12.2025.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 3.699,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 480,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten zu dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Voraussetzungen des FernUSG liegen nicht vor, insbesondere sei keine Lernkontrolle geschuldet. Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung. Jedenfalls sei keine Bereicherung eingetreten. Das FernUSG sei zu dem verfassungswidrig und es bestünden europarechtliche Bedenken.

Das Gericht hat rechtlichen Hinweis erteilt u.a. mit Beschluss vom 07.07.2026 (BI 121 d. A.). Die Parteienvertreter haben ihre Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO erteilt. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, wurde der 01.09.2026 bestimmt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 26 Abs. 1 FernUSG.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihr geleisteten Coaching-Honorars in Höhe 3.699,00 € gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB, denn der geschlossene Coachinvertrag ist gemäß § 7 FernUSG nichtig, da die Beklagte nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte.

Für den hier geschlossenen Coachingvertrag ist der Anwendungsbereich des FernUSG eröffnet. Gemäß § 1 FernUSG ist Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Dies ist hier der Fall. Für die Frage, ob die Anforde-

rungen des § 1 FernUSG erfüllt sind, erweist sich allein der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages als maßgeblich. Darauf, ob der Vertrag tatsächlich wie vereinbart umgesetzt worden ist, kommt es hingegen nicht an (vgl. u.a. BHG-Urteil vom 05.02.2026, GRUR-RS 2026, 2337). Aus dem als Anlage B1 vorgelegten Vertragsinhalt ergibt sich, dass eine Übermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgen soll. U.a. wird die Vermittlung fundierten Wissens im Bereich des „Trading“ angepriesen und es soll gezeigt werden, wie man ohne Interpretation jeden Markt lesen kann. Auch ergibt sich aus der Vertragsbeschreibung, dass im Rahmen des unbegrenzten Premiumsupports eine Beantwortung aller Fragen erfolgen soll. Dies stellt im Ergebnis eine vertraglich geschuldete Lernerfolgsüberwachung dar, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese tatsächlich auch gewährt wird (vgl. hierzu OLG München, Beschluss vom 20.10.2025, 5 U 2234/25, vorgelegt aus Anlage KGR 3). Die Tatsache, dass Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden sollen, findet sich auch in der sprachlichen Ausgestaltung des Vertragsinhaltes wieder, bei welchem sich die Bezeichnungen „Akademie“, „Schüler“ und „Ausbildung“ finden. Die Wissensvermittlung sollte über eine physische Distanz erfolgen, da der Schwerpunkt in dem Zugang zu den 170 vorproduzierten Videos liegen dürfte. Auf die konkrete spätere Ausgestaltung kommt es nicht an. Eine Überwachung des Lernerfolges im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 FernUSG ist bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, z. B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolges durch den Lehrenden oder seinem Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH, Urteil v. 15.10.2009, III ZR 310/08, NJW 2010, 608). Jedenfalls anhand des Vertragsinhaltes war dies hier der Fall. Bereits die Bezeichnung als „Volume-Trader Akademie“ und die Bezeichnung als „Ausbildung“ und „Schüler“ im Hinblick auf den gebuchten Kurs legen nahe, dass eine Wissensvermittlung stattfindet, die den Teilnehmer weiter qualifiziert. Eine Ausbildung bzw. eine Teilnahme an einer Akademie sind untrennbar mit Lernkontrollen verbunden (vgl. hierzu BGH bereits a. a. O.). Da die Beklagte unstreitig nicht über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG verfügte, ist der Vertrag nichtig gemäß § 7 FernUSG. In der Folge ist die gewährte Leistung, namentlich die Zahlung des Honorars, gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB ohne Rechtsgrund erfolgt und daher durch die Beklagte zurückzugewähren.

Die Einrede der Verjährung greift hier nicht durch. Entgegen der Ansicht der Beklagtenseite erlangte die Klägerin hier von dem Nichtvorliegen des Rechtsgrundes erst Kenntnis durch die anwaltliche Erstberatung am 15.12.2025. Es ist nicht dargelegt, dass die Klägerin bereits vor diesem Zeitpunkt positive Kenntnis von der Nichtigkeit des Vertragsabschlusses hatte. Auch vermag das Gericht eine grob fahrlässige Unkenntnis nicht zu erkennen. Als derjenige, dem die Verjährung zugutekommt, ist die Beklagte für die dafür maßgeblichen Tatsachen darlegungs- und be-

weispflichtig. Ihr obliegt es, die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin von den in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Voraussetzungen darzutun (vgl. hierzu OLG Koblenz, Beschluss v. 11.03.2026, 6 U 1003/25, vorgelegt als Anlage KGR 7). Es ist nicht dargelegt, dass die Klägerin von der fehlenden Zulassung positive Kenntnis gehabt hätte. Auch ist nicht ersichtlich, dass sich der Klägerin in ernsthafter Weise hätte aufdrängen müssen, dass die Beklagte nicht über eine entsprechende Zulassung verfügte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Klägerin davon ausging, dass die angebotenen Leistungen rechtens seien werden.

Sofern sich die Beklagte auf eine Entreicherung beruft, ist dies unbeachtlich. Die Ausführungen der Beklagtenseite betreffen ihr konkret ausgestaltetes Vertragsverhältnis zu den Leistungserbringern. Das Honorar wurde jedoch gänzlich der Klägerin durch die Beklagte in Rechnung gestellt und durch diese auch an die Beklagte zugeführt.

Unbeachtlich ist hier der Einwand der Beklagtenseite, dass FernUSG sei verfassungswidrig. Eine Vorlage des Bundesgerichtshofes an das Bundesverfassungsgericht erfolgte ausdrücklich nicht, da eine Verfassungswidrigkeit nicht gesehen wurde (vgl. hierzu BGH, Urteil v. 05.02.2026 III ZR 74/25 - Juris). Auch die europarechtlichen Bedenken der Beklagtenseite greifen nicht durch. Eine Vorlage nach Art. 267 AEUV müsste nur dann erfolgen, wenn das entscheidende Gericht dies für entscheidungserheblich hält. Eine Verpflichtung zur Vorlage würde nur für die letzte Instanz bestehen. Dies ist hier nicht der Fall, da das Urteil rechtsmittelfähig ist.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB. Der Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten erfolgt aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 12 FernUSG, ausgehend von einer 1,3 Gebühr aus einem Streitwert in Höhe von 3.699,00 € nebst Auslagen und Mehrwertsteuer.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt aus § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Geiermann
Richterin am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.699,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mayen
St. Veit-Straße 38
56727 Mayen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Geiermann
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Mayen
2a C 77/26

Verkündet am 22.09.2026

Henrichs, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Henrichs), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle